



## Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

### Verlust der Privilegierung von Windenergieanlagen? Hilft der neue Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BIm- SchG (noch)?

Rechtsanwalt Benjamin Zietlow

Mit der Umstellung des Planungsrechts für die Steuerung von Windenergieanlagen durch das WindBG von einer Ausschlussplanung hin zu einer positiven Planung mit der Vorgabe von verbindlichen Flächenzielen für die Länder bzw. kommunale Planungsträger, droht in vielen Regionen Deutschlands in den nächsten Monaten bis Jahren durch die Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete, die baurechtliche Entprivilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich (§ 249 Abs. 2 BauGB). Mit anderen Worten: In aller Regel sind Windenergieanlagen dann im übrigen Außenbereich unzulässig. Für die Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte in der jeweiligen Planungsregion ist es nicht einmal erforderlich, dass ein neuer Plan aufgestellt wird; werden die Flächenbeitragswerte bereits durch bestehende Pläne (z. B. auch Flächennutzungs- oder Bebauungspläne) erreicht, kann der zuständige Planungsträger die Erreichung der Flächenbeitragswerte auch darauf stützen (§ 5 Abs. 2 WindBG) und die Entprivilegierung vor Erarbeitung eines neuen Planes herbeiführen. Insofern kann man bei seiner Projektplanung bitter überrascht werden, wenn die Entprivilegierung auf bestehende Pläne gestützt wird. Erste

Planungsregionen sind so verfahren.

Ein Ausweg aus diesem Dilemma hätte der neue Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG sein können. Denn abweichend vom klassischen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG ist der Vorbescheid nach Absatz 1a nicht von einer „positiven vorläufigen Gesamtbeurteilung“ abhängig (BT-Drs. 20/7502, S. 28). Das hat zur Folge, dass der Prüfungsumfang erheblich reduziert und ein Vorbescheid zu einer isolierten Fragestellung mit schlanken Antragsunterlagen zu bekommen ist; insb. bedarf es bei rein planungsrechtlichen Fragen ohne Bezug zum Naturschutzrecht auch keiner Unterlagen zum Vogelvorkommen, was bei dem klassischen Vorbescheid häufig gefordert wurde. Auch ist der Umfang einer etwaig erforderlichen Umweltprüfung nach UVPG auf die Umweltbelange beschränkt, die Gegenstand des Vorbescheides sind. Bei rein planungsrechtlichen Fragen bleibt da nicht viel für eine Umweltverträglichkeits(vor)prüfung übrig. Insofern ist es möglich, dass man auch allein die Frage nach der bauplanungsrechtlichen Privilegierung zum Gegenstand eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG macht. Völlig unumstritten ist das nicht. Es gibt aber jedenfalls Rechtsprechung zum „alten“ Vorbescheid, dass auch die Frage nach der „bauplanungsrechtlichen Privilegierung“ als „einzelne Genehmigungsvoraussetzung“ zu den in diesem Rahmen klärungsfähigen Fragen gehört.

Dieser Idee zur Sicherung der Privilegierung hat der Gesetzgeber aber für laufende und neue Vorbescheidsanträge nach § 9 Abs. 1a BImSchG nun einen Strich durch die Rechnung gemacht. In seiner vorletzten Sitzungswoche Ende Januar hat der Bundestag einen Gesetzesentwurf beschlossen (BT-Drs. 20/14777, S. 3), nach dem einem Antrag auf einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG das berechtigte Interesse fehlt, „wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung

### Aktuelles

#### Bundesverwaltungsgericht: Grundlegendes zur TA Lärm

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 23. Januar 2025 (7C4.29) sich grundlegend zur Schallimmissionsermittlung bei Windenergieanlagen eingelassen. Die schriftlichen Gründe liegen noch nicht vor, es steht jedoch zu erwarten, dass die Entscheidung deutliche Auswirkungen auf die Prognose des Schalls im Zulassungsverfahren haben wird. Details zu der von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung finden Sie hier:

<https://bme-law.de/aktuelles/>

befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes“. Da die betroffenen Anlagenstandorte eben außerhalb ausgewiesener oder geplanter Windenergiegebiete gelegen sind, wird der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG künftig in aller Regel keine Option mehr sein, sich vor einer drohenden Entprivilegierung zu schützen. Wie in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete zu definieren sind, wird sich dabei noch zeigen müssen. Die Gesetzesänderung betrifft allein den Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG; es ist so denkbar, die Privilegierung über den „normalen“ Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG zu sichern. Das wird aber vermutlich häufig am erforderlichen Umfang der Antragsunterlagen und dem deutlich umfangreicheren Prüfprogramm und dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand scheitern.

Insofern ist zu konstatieren, dass die Möglichkeit zur Sicherung der Privilegierung durch den neuen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG durch die neuesten Beschlüsse des Bundestages im Prinzip absehbar ausgeschlossen sein wird.

### Unsere Themen

- Verlust der Privilegierung von Windenergieanlagen? Hilft der neue Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG (noch)?
- Die Bürgerbeteiligungsgesetze der Länder – Chancen und Risiken
- Fehler bei Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden – Hinweise für die Praxis
- Aktuelle Rechtsprechung

## Die Bürgerbeteiligungsgesetze der Länder – Chancen und Risiken

Rechtsanwältin Kristina Freese



Kristina Freese ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A und Vertragsrecht tätig.

Mecklenburg-Vorpommern war 2016 das erste Land, das ein Gesetz zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden an Windenergieanlagen eingeführt hat. Seitdem haben auch andere Länder ähnliche Gesetze erlassen, während weitere Länder planen, sowohl Gemeinden als auch Bürger an den wirtschaftlichen Erfolgen von Wind- und Solaranlagen zu beteiligen.

Die Beteiligungsgesetze bieten den Betreibergesellschaften die Möglichkeit, durch Beteiligung der umliegenden Gemeinden und/oder Bürger eine höhere Akzeptanz für die Wind- oder Solarprojekte in der jeweiligen Region zu erreichen. Die bestehenden und geplanten Beteiligungsgesetze in den verschiedenen Bundesländern basieren auf unterschiedlichen Konzepten und bieten verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung. Die Beteiligungsgesetze einiger Länder, wie Thüringen, Sachsen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt, eröff-

nen nur den Gemeinden die Möglichkeit, an den Projekten beteiligt zu werden. In anderen Ländern, darunter Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Bayern, können neben den Gemeinden auch die Bürger direkt beteiligt werden. Die Modelle zur Beteiligung variieren ebenfalls. In Betracht kommen je nach Land etwa eine Zahlung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde, pauschale Zahlungen, direkte Gesellschaftsbeteiligungen oder Schwarmfinanzierungen. Einige Länder eröffnen den Verpflichteten auch die Möglichkeit, einzelfallbezogene Einigungen mit den Gemeinden zu treffen.

Obwohl die Gesetze in ihren Grundzügen ähnlich sind, unterscheiden sie sich im Detail, insbesondere hinsichtlich der Berechtigten und der Möglichkeiten zur Beteiligung. Daher ist es wichtig, jeden Fall individuell zu betrachten, anstatt pauschale Aussagen über die jeweilige Zulässigkeit einzelner Beteiligungsmodelle zu treffen.

Trotz der steigenden Akzeptanz von Wind- und/oder Solarparks haben die Beteiligungsgesetze auch weitere Herausforderungen bei deren Umsetzung zur Folge. Denn neben der Einhaltung der landesrechtlichen Beteiligungsgesetze sind darüber hinaus im Falle einer Beteiligung stets die Bundesgesetze zu beachten. So kann es sein, dass die geplante Beteiligung eine Verpflichtung zur Erstellung eines Verkaufsprospektes nach den Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) oder des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) auslöst. Die Erstellung eines solchen Verkaufsprospekts kann mit erheblichem logistischem und zeitlichem Aufwand und Kosten für Betreibergesellschaften,

Projektentwickler oder sonstige Vorhabenträger verbunden sein, weshalb eine sorgfältige Prüfung, ob eine Verpflichtung besteht, notwendig ist. Eine Verpflichtung kann insbesondere dann entstehen, wenn mehr als zwanzig potenzielle Anleger angesprochen werden sollen. Wird die Pflicht zur Erstellung eines Verkaufsprospektes verletzt, weil trotz Vorliegen einer Prospektierungspflicht kein Verkaufsprospekt oder ein fehlerhaftes Verkaufsprospekt erstellt wird, kann eine Schadensersatzhaftung drohen.

Stets zu beachten sind darüber hinaus der Zeitpunkt der Beteiligung und die Anforderungen an die Bekanntmachung sowie der Kreis der Beteiligten.

Insgesamt zeigt sich, dass die Beteiligung von Bürgern und Gemeinden an Wind- und Solarprojekten zur Steigerung der Akzeptanz in Deutschland ein dynamisches und vielschichtiges Thema ist, das mit dem Erlass weiterer Beteiligungsgesetze immer weiter an Bedeutung gewinnen wird. Insbesondere sollte sowohl aus Sicht der Bürger/Gemeinden als auch aus Sicht der Betreiber bereits vor der Entstehung einer Verpflichtung zur Beteiligung von Gemeinden oder Bürgern ein Rechtsrat eingeholt werden, welche rechtlichen Aspekte bei der (geplanten) Beteiligung der Gemeinden und/oder Bürger im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist in Erwägung zu ziehen, welche Arten der Beteiligung (wie bspw. Schwarmfinanzierungen etc.) aus Sicht des Vorhabenträgers für das Projekt besser geeignet sind.

### Aktuelle Rechtsprechung

Keine konkrete Gefahr, Luftverkehrsbelange

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 13. Dezember 2024, 22 D 35/24.AK

In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage trotz der fehlenden luftverkehrsrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG zulässig waren. Das Gericht arbeitet insoweit heraus, dass es für die Versagung der Zustimmung einer relevanten konkreten Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs bedarf. Dafür reichten dem Gericht nicht die Unterschreitung der Mindestabstände zu den festgelegten Flugverfahren und den Pflicht- und Bedarfsmeldepunkten aus. Zudem ergab sich eine Gefährdung auch nicht aus der konkreten Situation am betroffenen Verkehrsflughafen.

Ersetzung des Einvernehmens rechtswidrig

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 17. Dezember 2024, 12 MS 24/24

Mit ihrem Eilrechtsschutz gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens hatte die Niedersächsische Gemeinde Erfolg. Der die Windenergieanlage zulassende Landkreis hatte sich über den konzentrierende Flächennutzungsplänen der Gemeinde hinweggesetzt. Unter anderem begründete das Oberverwaltungsgericht seine Entscheidung damit, dass die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens im Ermessen der Zulassungsbehörde stünde (was streitig ist) und in dem Fall, in dem sich die Genehmigungsbehörde über einen gemeindlichen Bauleitplan hinwegsetzen könne, die Gemeinde jedenfalls sachgerecht angehört werden müsse, unter Hinweis auf die konkreten Fehler. Dies war vorliegend nicht der Fall, sodass das Oberverwaltungsgericht die Vollzieh-

barkeit der Ersetzungsentscheidung aufgehoben hat.

Vortrag in der Nachbarklage verspätet  
Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 30. Oktober 2024, 5 KS 5/23

Nachbarkläger, die sich gegen die Zulassung von Windenergieanlagen wenden, sind oft kreativ. Auch vorliegend ging es im Zuge des Klageverfahrens irgendwann um die tatsächlichen Gegebenheiten des periodischen Schattenwurfs aus den zugelassenen Anlagen. Diese wurden jedoch erst im Laufe des Verfahrens geltend gemacht und innerhalb der 10-Wochenfrist nach § 6 Abs. 1 UmwRG, war dazu allenfalls unter dem Aspekt der optisch bedrängenden Wirkung knapp vorgetragen. Das Oberverwaltungsgericht ging davon aus, dass die Klagebegründungsfrist im Hinblick auf die schädliche Umwelteinwirkung verfristet war. Es ist Aufgabe der Kläger, ihre Beeinträchtigungen konkret herauszustellen und nicht allein einen

# Fehler bei Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden – Hinweise für die Praxis

Rechtsanwalt Dr. Konrad Thibaut



Dr. Konrad Thibaut ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Umwelt- und Planungsrecht und Energierecht tätig.



Für die vor diesem Hintergrund bestehende herausragende Wichtigkeit der Bekanntmachung besteht bei den zuständigen Behörden jedoch häufig keine entsprechende Sensibilität. So haben die vor geraumer Zeit erfolgten gesetzlichen Änderungen in § 10 Abs. 8 BlmSchG häufig in Bekanntmachungstexten noch keine Beachtung gefunden, sodass Bekanntmachungen nachgeholt werden müssen, um bestehende Verfahrensfehler zu heilen. Neuerdings haben die zuständigen Behörden die Bekanntmachung auf „ihrer Internetseite“ vorzunehmen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 8 Satz 4 BlmSchG). Eine Veröffentlichung „im Internet“, also etwa nur auf dem UVP-Portal, reicht folglich nicht aus. Außerdem ist die Veröffentlichung im Internet nunmehr auch zwingend und nicht mehr nur fakultativ erforderlich.

Eine beachtliche gesetzliche Änderung findet sich zudem auch in § 10 Abs. 8 Satz 7 BlmSchG. Danach gilt auch hinsichtlich des Einsehens und Anforderns des Bescheids und seiner Begründung ausdrücklich: „hierzu ist auch die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, anzugeben“.

Neben dem häufigen Unterlassen des Angebens bzw. Veröffentlichens des Bescheids und seiner Begründung auf der Internetseite der Behörde selbst, bereitet vor allem auch der vergessene Hinweis darauf, wo und wann der Bescheid und seine Begründung angefordert werden können, beachtliche Probleme. Denn der Hinweis, wo der Bescheid und seine Begründung

angefordert werden können, wird nicht etwa bereits dadurch ersetzt, dass der Bescheid bereits auf der entsprechenden Internetseite veröffentlicht wurde und dort regelmäßig auch heruntergeladen werden kann (§ 10 Abs. 8 Satz 3 und 4 BlmSchG). Vielmehr besteht hier ein beachtlicher Unterschied, weil die bloße Auslegung nach den gesetzlichen Bestimmungen lediglich für zwei Wochen erfolgt (§ 10 Abs. 8 Satz 3 BlmSchG). Hingegen können Bescheid und Begründung gemäß § 10 Abs. 8 Satz 9 BlmSchG von Einwendern im förmlichen Verfahren auch über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus, bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, angefordert werden. Es besteht also ein beachtlicher Unterschied, der einen Verfahrensfehler auslösen kann.

Insofern ist es Betreibern zu empfehlen, die Bekanntmachungstexte der zuständigen Behörden anhand der gesetzlichen Vorgaben genau zu prüfen. Lässt sich die Behörde nicht bereits vor der Bekanntmachung auf eine Korrektur ein, so ist regelmäßig in Betracht zu ziehen, der Behörde die gesetzlichen Änderungen darzulegen und sie um erneute, fehlerfreie Bekanntmachung zu bitten. Etwaige Verfahrensfehler können durch dieses Vorgehen geheilt werden. Dem mit dem einjährigen Lauf der Rechtsmittelfristen einhergehenden Risiko wird auf diese Weise effektiv begegnet und eine möglichst störungsfreie Umsetzung des Vorhabens gewährleistet.

Fehler in Bekanntmachungstexten nach § 10 BlmSchG können grundsätzlich Fehler darstellen, die dazu führen, dass der Lauf der Rechtsmittelfristen (Widerspruch/ Anfechtungsklage) nicht beginnt. Damit laufen etwaige Rechtsmittelfristen gegen den jeweiligen Genehmigungsbescheid zumindest für ein Jahr (vgl. entsprechend § 58 Abs. 2 VwGO).

Angesichts erheblicher Investitionen der Betreiber zur Umsetzung des Vorhabens nach Erhalt des Genehmigungsbescheids führt der einjährige Lauf von Rechtsmittelfristen für Betreiber zu erheblichen Unsicherheiten und potenziell zu erheblichen Nachteilen, deren Folgen für ein Jahr nicht abzuschätzen sind. Etwa ein nach mehreren Monaten eingelegter Widerspruch kann bei Betreibern zu erheblichen Schäden führen.

Tatsachenkomplex zu benennen. Die Klage gegen die Zulassung des von Blanke Meier Evers vertretenen Windenergieprojektierters blieb erfolglos.

## Schleswig-Holstein: Regionalplan doch unwirksam?

Verwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 19. November 2024, 6 A 164/15

Nachdem das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht die Normenkontrollen gegen den Regionalplan für den Planungsraum II (Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön) mit Urteilen aus Juni 2023 zurückgewiesen hatte, schien die Frage nach Wirksamkeit der Regionalplanung geklärt. Nunmehr hat jedoch das Verwaltungsgericht Schleswig angenommen, dass dieser Regionalplan unwirksam ist und dem von Blanke Meier Evers vertretenen Vorhabenträger beantragten Vorbescheid nicht entgegengehalten werden kann. Der regionale Planungsträger hat das Vorhandensein von Gashoch-

druckleitungen im Planungsraum nicht hinreichend aufgeklärt und angemessen berücksichtigt. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

## Abstandsflächenreduzierung im Bebauungsplan: unzulässig!

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 18. Dezember 2024, 7 D 89/23.ME

In dieser Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht eine durchaus nicht seltene Festsetzungspraxis in Bebauungsplänen kritisiert, nämlich dass die Abstandsflächen von Windenergieanlagen gegenüber den bauordnungsrechtlichen Vorgaben pauschal reduziert wurden. Dafür reichte der „handtuchartige Zuschnitt“ der Grundstücke im Plangebiet und die damit verbundene problematische Erstellung der Baulasten zur Ermöglichung der Windkraftanlagen nicht aus. Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung, im Hinblick auf zivilrechtliche Gegebenheiten die bauordnungsrechtlichen Vorga-

ben zu modifizieren, sondern eine städtebauliche Begründung für die Modifikation zu liefern. Das fehlte hier aus Sicht des Oberverwaltungsgerichts.

## Photovoltaik im Landschaftsschutzgebiet

Verwaltungsgericht Halle, Beschluss vom 10. Januar 2025, 4 B 296/24 HAL

Das Verwaltungsgericht hat den Eilrechtsschutz einer Umweltvereinigung gegen die Befreiungsentscheidung für die Zulässigkeit einer Freiflächenphotovoltaikanlage zurückgewiesen. Wesentliche Rechtsfrage war, ob Zulässigkeit der Anlage im Landschaftsschutzgebiet einen atypischen Sonderfall darstellen würde. Davon ist das Verwaltungsgericht im Hinblick auf die konkrete Gestaltung der Landschaftsschutzgebietsverordnung und dem Umstand, dass die Photovoltaikanlage in den Regelungsbereich des § 2 EEG fällt, ausgegangen.





## Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 25 Rechtsanwälte, von denen sich 15 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**  
*Vertragsgestaltung, Projektfinanzierung, Recht der Erneuerbaren Energien*
- **Dr. Volker Besch**  
*Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht*
- **Rainer Heidorn**  
*Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht*
- **Dr. Andreas Hinsch**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**  
*Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht*
- **Dr. Jochen Rotstegge**  
*Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung*
- **Lars Wenzel**  
*Vertragsgestaltung, Energierecht*
- **Dr. Mahand Vogt**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Benjamin Zietlow**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Dr. Fritz Hänsel**  
*Bankrecht, Insolvenzrecht, Unternehmensanierung*
- **Daniel Ihme**  
*Vertragsgestaltung, Energierecht*
- **Lisa Jakob**  
*Energierecht, Recht der Erneuerbaren Energien, Vertragsrecht*
- **Lea Hesselmann**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht*
- **Henning Bunte, LL.B**  
*Öffentliches Baurecht, Umweltrecht, Grundstücksrecht*
- **Dr. Konrad Thibaut**  
*Umwelt- und Planungsrecht, Energierecht*
- **Kristina Freese**  
*Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A, Vertragsrecht*

### Verlag und Herausgeber:

Blanke Meier Evers – Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)  
28217 Bremen  
Tel: 0421 - 94 94 6 - 0  
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66  
info@bme-law.de  
www.bme-law.de

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)  
20457 Hamburg  
Tel.: +49 40 / 43 21 87 60  
Fax: +49 40 / 43 21 87 611

### Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

### Layout und DTP:

Stefanie Schürle